

Haftung des Versicherungsmaklers in Bezug auf die Beratung zur Pflegeversicherung

Bedeutung für den Maklerauftrag / Dokumentation und hieraus
resultierender Regressansprüche von Maklerkunden

Rechtsanwalt Jan Waßerfall

Wer ist Jan Waßerfall?

- 41 Jahre alt
- 8 Jahre Versicherungsbranche (Versicherungsmakler & FDLer)
- 4 Jahre Rechtsanwalt
- Schwerpunkte: u.a. Versicherungs- und VersicherungsvermittlerR
- Versicherungsfachmann (BWV)
- Fachanwaltskurs Versicherungsrecht

Pflegeversicherung – ein Ladenhüter?

Nur 1,5 % (bei über 50jährigen nur 6%) der Versicherungskunden haben eine freiwillige Pflegeabsicherung.

Warum?

Ich will Ihnen heute zeigen, warum Sie sich als Versicherungsmakler Gedanken machen sollten.

Themen:

Elternunterhalt bei Pflegebedürftigkeit

Maklervertrag & Beratungsgrundlage

Dokumentation

Lösungsmöglichkeiten -> Regressvermeidung

Unterhaltspflicht nach § 1601 BGB:

**„Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet,
einander Unterhalt zu gewähren.“**

Dazu gehören: Ehepartner, Kinder, sonstige
Verwandte (Onkel, Tante...), ...

Unterhalt ist nach persönlicher Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu zahlen, nicht nach „Kopfteilen“. Vgl. § 1603 BGB

Ergo:

Wer mehr hat, hat auch mehr zu zahlen.

Freibeträge (Mindestselbstbehalt – „bereinigtes Einkommen“)

Alleinstehender Unterhaltspflichtiger:
1.600,00 € monatlich*

Bei Ehepaaren zusätzlich:
1.300,00 € monatlich*

* Beträge ab 01.01.2013

Bereinigtes Einkommen

- Im Unterhaltsrecht ermitteln Sie als **Grundlage für alle Berechnungen** zunächst die beiderseitigen **bereinigten Nettoeinkünfte**. Es werden sämtliche Einkünfte (aus allen Einkunftsarten) ermittelt und die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten abgezogen.

Dabei gibt es immer wieder hartnäckigen Streit um kleinlichste Positionen, ganz so wie in Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt.

Berufsbedingter Aufwand kann unter Berücksichtigung eventueller Eigensparnisse vorab vom Einkommen abgezogen werden, sofern der Aufwand notwendigerweise mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist und sich eindeutig von den Kosten der privaten Lebenshaltung abgrenzen lässt.

Der Bundesgerichtshof musste in einem Fall darüber entscheiden, ob EUR 43,50 monatlich für Hemdenreinigung zu den abzugsfähigen berufsbedingten Aufwendungen gehören: nein, sofern nicht ganz konkret der berufliche Bezug nachgewiesen ist, wie es wahrscheinlich bei Uniformhemden anzunehmen wäre.

In Betracht kommen unter anderem

Fahrtkosten mit EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer, u. U. aber nur öffentliche Verkehrsmittel, die Zumutbarkeit soll sich in Anlehnung an § 121 IV 2 SGB II entscheiden (Fahrzeit von mehr als 2,5 Stunden unverhältnismäßig), vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 02.04.09 - 10 UF 194/08 -

Arbeitsmittel,
Berufskleidung,
Beiträge zu Berufsverbänden,
Fortbildungskosten.

Krankheitsbedingter Mehrbedarf kann zu Abzügen führen.

Unter bestimmten Umständen kann die Tilgung von Schulden berücksichtigungsfähig sein.

Aufwendungen für eine **angemessene Altersvorsorge** können abzugsfähig sein. Anerkannt ist dies für die sog. **Riesterrente** (vgl. z. B. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 06.12.11 - 10 UF 253/10 unter Hinweis auf BGH, FamRZ 2005, 1817; FamRZ 2007, 793 und Nr. 10.1 der Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts).

Am Ende ergibt sich dann die Berechnungsgrundlage: das bereinigte Nettoeinkommen.

- **Beispiel Berechnung 1:**

Ihr bereinigtes Einkommen beläuft sich auf 1.800,- €, das Ihrer Schwester aber nur auf 900,- €. Der Selbstbehalt beläuft sich für beide auf 1.400,- €, so dass Sie in Höhe von 200,- € (50% von 400,- €) leistungsfähig sind, Ihre Schwester aber nicht. Ist der ungedeckte Bedarf des Elternteils höher als 200,- €, haften Sie alleine für den Elternunterhalt.

Beispiel Berechnung 2:

Ihr bereinigtes Einkommen beläuft sich auf 1.800,- €, das Ihrer Schwester auf 900,- € und das bereinigte Einkommen Ihres Bruders auf 2.000,- €. Dann beläuft sich Ihr Haftungsanteil immer noch auf 200,- €, der Haftungsanteil Ihres Bruders beträgt 300,- € (50% von 600,- €), der Haftungsanteil Ihrer Schwester auf 0,- €.

Ist der ungedeckte Bedarf des bedürftigen Elternteils höher als 500,- €, zahlen Sie 200,- €, Ihr Bruder zahlt 300,- €. Liegt der ungedeckte Bedarf aber nur bei 400,- €, ergibt sich folgende Berechnung:

Ihr Haftungsanteil: 200
Haftungsanteil Bruder: 300
Haftungsanteile gesamt: 500
Bedarf: 400,- €

Ihre Zahlungsverpflichtung: $400,- € \times 200 / 500 = 160,- €$

Schwiegereltern-Unterhalt: Gibt es den?

Der typische Fall:

SIE ist Hausfrau oder Kleinverdienerin, aber gut verheiratet mit **IHM**, gut verdienend. **IHRE** Eltern kommen ins Pflegeheim. Dass **SIE** nicht zahlen kann, wird dem Sozialhilfeträger rasch klar - nun interessiert er sich für Einkommen und Vermögen des Schwiegersohnes.

Der Fall hat unter Juristen ein Stichwort: "**verdeckte Schwiegerkindhaftung**". Verdeckt deswegen, weil es keine rechtliche Unterhaltsbeziehung zwischen den beiden gibt, aber faktisch die gute finanzielle Situation des Schwiegerkindes zu einer Unterhaltspflicht des Kindes führen kann. Unterhaltspflichtig sind grundsätzlich nur die verwandten Kinder. Der Schwiegersohn ist nicht verwandt und haftet deshalb nicht nach §§ 1601 ff. BGB. Es gibt zahlreiche Juristen, die die verdeckte bzw. mittelbare Schwiegerkindhaftung für grundgesetzwidrig halten.

Zu differenzieren ist nun im Weiteren zwischen **Einkommen** und **Vermögen**.

Schwiegerkind-Einkommen

Liegt die Summe der Einkünfte eines Ehepaares über dem Selbstbehalt von 2450 €, kann das Einkommen des Schwiegerkindes die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Kindes positiv beeinflussen.

Der Gedanke ist nämlich folgender: Da der Schwiegersohn verheiratet ist und seiner Ehefrau angemessenen Unterhalt schuldet, ist sein Einkommen nicht allein seins, rechtlich gehört kraft Ehe (Familienunterhalt, § 1360 BGB, Taschengeldanspruch) schon ein Teil seiner Frau. Aus diesem Teil ist sie (Fall oben) leistungsfähig für ihre Mutter.

Schwiegerkind-Vermögen

Hier mal eine klare Antwort: **Nein, das Schwiegerkind haftet nicht aus seinem Vermögen.** In der Praxis die wichtigere Frage ist häufig:

Was ist Sein, was ist mein? Hilft Gütertrennung zur Klärung?

Wer das fragt, hat den Unterschied zwischen Zugewinnngemeinschaft und Gütertrennung und Gütergemeinschaft nicht verstanden. Nur bei der Gütergemeinschaft gehört das eheliche Verbögen beiden. Der Güterstand ist selten und war früher in der Landwirtschaft verbreitet. Sowohl bei der Zugewinnngemeinschaft wie bei der Gütertrennung gehört alles Vermögen nur dem, dessen "Name draufsteht", z.B. auf dem Kontoauszug oder im Grundbuch. Stehen beide "Namen drauf", gehört es halb/halb - egal, wie das Geld zusammengekommen ist. Im Zweifel gehört es beiden zu gleichen Teilen.

- Kosten der Beerdigung hat auch der Unterhaltspflichtige zu tragen, wenn es keine Erben gibt, vgl. § 1615 Abs. 2 BGB:

(2) Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

- Es kommt nicht auf eine tatsächliche Zahlung an, sondern es reicht alleine die Unterhaltspflicht!

- **Schenkungen** sind bei Verarmung des Schenkers (Eltern) innerhalb einer Frist von 10 Jahre anfechtbar, §§ 528 Abs. 1, 529 Abs. 1 BGB.
- Zur Anfechtung ist auch das Sozialamt berechtigt! (§§ 94, 117 SGB XII)

Der Fall:

Die Mutter hatte an ihre Tochter im Jahr 1994 ein Haus übertragen und ihr in den Jahren 2002 und 2003 noch insgesamt 13.000 € Bargeld geschenkt zwecks Sanierungsarbeiten.

Von 2006 bis zu ihrem Tod 2007 hielt sich die großzügige Mutter in einem Pflegeheim auf. Ihre Rente reichte aber nicht, die anfallenden Kosten zu decken, so dass sie ergänzende Sozialhilfe erhielt. Der Kläger als Sozialhilfeträger wollte 12.000 Euro wegen Verarmung der Schenkerin gemäß § 528 BGB zurückhaben. Die Schenkung des Hauses war nicht Gegenstand der Forderung, weil diese mehr als zehn Jahre her war, aber das Bargeld, wovon der Sozialhilfeträger 1.000 € als "Anstandsschenkungen" nicht forderte.

Die beklagte Tochter weigerte sich.

Begründung: die Zahlungen ihrer Mutter seien nicht nur für sie alleine, sondern auch für ihren Ehegatten und ihre Kinder bestimmt gewesen, nämlich als Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke für einige Jahre im Voraus. Letztlich berief sie sich auch darauf, dass sie die Schenkungen ihrer Mutter für ihren eigenen Bedarf benötige.

Wie würden Sie entscheiden?

Die Entscheidung:

Das Landgericht Coburg gab der Klage statt. Die Mutter (übergegangen auf den Sozialhilfeträger) hatte gegen ihre Tochter einen Anspruch gemäß § 528 BGB wegen Verarmung des Schenkers.

Die Beklagte vermochte das Gericht nicht von ihrer Angabe, es habe sich um Geldgeschenke auf Jahre im Voraus für sich und ihre Angehörigen gehandelt, zu überzeugen. Nach Auffassung des Gerichts entspricht dies nicht der Lebenserfahrung. Auch die tatsächliche Verwendung zur Bezahlung von Handwerkerleistungen an dem Haus der Beklagten spricht dafür, dass die Schenkungen nur an sie erfolgt waren.

Soweit die Tochter erklärt hatte, die Erfüllung des Rückforderungsanspruchs führe dazu, dass sie selber in wirtschaftliche Not gerate, hielt das Gericht diese Behauptung für nicht überzeugend. Es stellte fest, dass 1994 an die beklagte Tochter nicht nur ein Haus, sondern auch ein landwirtschaftliches Grundstück übertragen worden war. Daher hielt das Gericht eine wirtschaftliche Notlage der Tochter (sogenannter Notbedarf) für nicht einmal schlüssig vorgetragen, geschweige denn nachgewiesen.

Daher gab das Landgericht der Klage des Sozialhilfeträgers in vollem Umfang statt.

Landgericht Coburg, Urteil vom 13.08.2010 - 13 O 784/09, rechtskräftig

Was machen die Sozialämter / Ämter für Grund-
sicherung?

So bald sie mit Zahlung beginnen, wird nach Kindern
und sonstigen Unterhaltspflichtigen gesucht, dies
vor dem Hintergrund leerer Kassen.

Diese erhalten Aufforderungsschreiben, ihre
Einkünfte und Vermögen offen zulegen. Hierzu ist
auch der Ehepartner des Unterhaltspflichtigen
verpflichtet (vgl. § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)

Lassen Sie diese Informationen etwas Sacken...

...es ist Montag Morgen, Sie kommen ins Büro...

... ein aufgeregter Anruf eines Ihrer Kunden.. / ein Brief vom Rechtsanwalt finden Sie vor..

Was geht Ihnen durch den Kopf?

- VSH?
- Maklervertrag?
- Haftung?
- Kundenakte? – Beratungsdokumentation In Ordnung?

Rechtsgrundlagen der Haftung
(Auswahl)

- § 280 Abs. 1 BGB iVm Maklervertrag
Sog. Positive Vertragsverletzung
- § 98 HGB
Haftung des Handelsmaklers
- §§ 823 ff. BGB
Rechts der unerlaubten Handlung
- § 63 VVG – SE bei Verstoß Pflicht §§ 60, 61 VVG

- § 98 HGB:

Der Handelsmakler haftet jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden.

- § 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner *eine Pflicht* aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 63 VVG – Schadensersatzpflicht:

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § [60](#) oder § [61](#) entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 6o VVG -

Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers

- (1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen **Versicherungsverträgen** und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag **geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen**. Dies gilt nicht, soweit er im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.
- (2) Der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, und der Versicherungsvertreter haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben. Der Versicherungsvertreter hat außerdem mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig ist.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.

- (1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach **seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen** und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die **Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben**. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § [62](#) zu dokumentieren.

Beratungspflichten-Umfang:

OLG Hamm 04.12.2009 (20 U 131/09)

- Das Oberlandesgericht Hamm hat sich durch das o. g. Urteil erstmals zum Umfang der sich aus § 61 VVG ergebenden Befragungs- und Beratungspflicht und zu den Folgen einer Verletzung der Dokumentationspflicht geäußert.
- Hierbei führt es aus, dass nur eine **anlassbezogene Befragungspflicht** des Versicherungsvermittlers bestehe. Äußere der/ die VN einen deutlichen, abgegrenzten Wunsch, so bestünde keine Verpflichtung des Vermittlers zur Befragung
Zudem wird ausgeführt, dass die Dokumentation lediglich Beweis für den Umfang der Befragung und Beratung erbringen solle, im Falle der Verletzung der Beratungspflicht solle nur eine Beweiserleichterung bestehen. Die Verletzung der Dokumentationspflicht könne nur dann zu einem Schadensersatzanspruch führen, wenn dem/ der VN ein Beweismangel entstehe.

Dokumentationsumfang – Urteil I:

- **Vor dem OLG Saarbrücken wurde ein Versicherungsmakler mit Urteil vom 27.01.2010 (Az. 5 U 337/09) fast wegen fehlender Dokumentation zu Schadenersatz an seinen Mandanten verurteilt:**
- **Amtl. Leitsatz:**
„Von einem Versicherungsvermittler, der beauftragt wird, einen bestehenden Krankheitskostenschutz preisgünstiger zu gestalten, ist zu erwarten, dass er - regelmäßig durch Vorlage seiner Dokumentation - darlegt, wie er den Versicherungsnehmer über die damit verbundenen Risiken beraten hat. **Vermag er keine oder lediglich eine unzulängliche Dokumentation vorzulegen, so trägt er die Beweislast für einen tatsächlich korrekt erfolgten Rat.**“
- [...]Zwar trägt im Grundsatz der Versicherungsnehmer die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs wegen Verletzung der Beratungspflicht (vgl. zuletzt [BGH, Beschluss vom 23.5.2007 - IV ZR 93/06](#), VersR 2007, 1411). Allerdings sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Beweislastverteilung nach Gefahren- und Verantwortungsbereichen heranzuziehen (vgl. BT-Drucks. 16/1935, S. 25, 26). Von dem Versicherungsvermittler kann deshalb zumindest - im Sinne einer sekundären Darlegungslast - verlangt werden, dass er darlegt, inwieweit er den Versicherungsnehmer informiert, aufgeklärt und beraten haben will (vgl. Rixecker in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Aufl., § 18 a Rdn. 47); dies wird ihm mit Blick auf die ihm gesetzlich auferlegte Dokumentationspflicht i.d.R. unschwer gelingen. Verletzt er seine Pflicht, den erteilten Rat und seine Gründe zu dokumentieren und dies dem Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss zu übermitteln (§§ 42 c Abs. 1 Satz 2, 42 d Abs. 1 VVG a.F.), so erscheint es gerechtfertigt, ihm das beweisrechtliche Risiko aufzuerlegen und dem Versicherungsnehmer Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zuzubilligen (vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 16/1935, S. 25, 26; Rixecker in Beckmann/Matusche-Beckmann, aaO.; Reiff, [Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts](#), VersR 2007, 727).[...]

Dokumentationsumfang – Urteil II:

- Vor dem OLG Saarbrücken wurde ein Versicherungsmakler mit Urteil vom 4. Mai 2011 (Az. 5 U 502/10) wegen fehlender Dokumentation zu Schadenersatz an seinen Mandanten verurteilt:
- (d)
*[...]Die Beweislast war zum Nachteil der Beklagten zu 1) umzukehren, weil diese entgegen [§ 61 Abs. 1 S. 2 VVG n.F.](#) über das entscheidende dritte Beratungsgespräch am 27.03.2008 **keine Dokumentation vorgelegt hat**. Kann der Versicherungsvermittler eine Dokumentation nach [§ 61 Abs. 1 VVG n.F.](#) nicht vorlegen, ist dem Versicherungsnehmer eine Beweislasteichterung bis hin zur Beweislastumkehr zuzubilligen (Rixecker in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch, 2. Aufl., § 18a Rdn. 47; Reiff in: MünchKomm(VVG), § 63 Rdn. 49; Schwintowski in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl., § 63 Rdn. 24; Dörner in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., § 63 Rdn. 12; [BGH, Beschl. v. 01.07.2010 - IX ZR 118/09](#) - und [BGH, Urt. v. 16.07.2009 - III ZR 21/09](#) - VersR 2009, 1495 allgemein zur Beweislast bei Verletzung einer Dokumentationspflicht; Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 16/1935 S. 26 linke Spalte oben). Andernfalls würde die Dokumentationspflicht nach [§ 61 Abs. 1 S. 2 VVG n.F.](#) ihren Zweck einer Beweissicherung nicht erfüllen können.*
- (e)
Somit ist die Beklagte zu 1) dem Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihm durch die Verletzung der Beratungspflichten entstanden ist. Der Kläger ist so zu stellen, wie er ohne die Pflichtverletzung stünde, also so, wie er stünde, wenn die Beklagte zu 1) ihn ordnungsgemäß beraten, ihren Rat begründet, alles dokumentiert und die Dokumentation übermittelt hätte. Hätte der Versicherungsnehmer dann keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen, so ist er so zu stellen wie er ohne Vertragsschluss stünde. Da eine Naturalrestitution für den Versicherungsmakler ausscheidet, hat er eine Geldentschädigung zu leisten, muss also jedenfalls in solchen Fällen dem Versicherungsnehmer - wenigstens - die aufgewendeten Prämien ersetzen (Reiff in: MünchKomm(VVG), § 63 Rdn. 16 und 17; allgemein: [BGH, Urt. v. 21.12.2004 - VI ZR 306/03](#) - NJW-RR 2005, 611).

Fazit ?

Dokumentation ist ein

absolutes Muss!

Folge:

Eine fehlende Beratungsdokumentation führt in der Regel nicht unmittelbar zu einem Schadensersatzanspruch des VN gegen den Makler, doch kann dies ein Indiz für eine unzureichende oder fehlerhafte Beratung sein!

Dokumentation muss insbesondere enthalten:

- Den Anlass des Gesprächs
- Die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers
- Den Bedarf des Versicherungsnehmers
- Den Rat sowie die Begründung des Rates
- Die Beratungsgrundlage
- Gegebenenfalls den Beratungsverzicht

Beratungsgrundlage muss ungefragt mitgeteilt werden:

- A) hinreichende Anzahl an Versicherungsverträgen und VUs (letztlich alle VUs, auch Direkt-VUs)
- oder
- B) eingeschränkte Anzahl von Versicherungsverträgen und VUs

Hinweispflicht vor Abgabe der Vertragsabschlusserklärung:

Welcher Versicherer, welche Markt- und Informationsgrundlage?!

Beispiel:

Makler weist auf eingeschränkte Anzahl nicht hin, obwohl er kein VU im Angebot hat, der

- Demenzerkrankungen
- Pflegestufe I
- Bestimmte kundenfreundliche Klauseln anbietet.

Beim VN tritt einer dieser Fälle ein und er hat wegen der eingeschränkten Gestaltung (Auswahl der Produkte) keinen Versicherungsschutz. Hätte er zuvor den Hinweis des Maklers bekommen, so hätte der VN bei einem anderen Makler mit größerer Vertrags- und Versichererauswahl abgeschlossen.

Ergo: **SCHADENSERSATZ** u.a. auch wg. Beratungsfehler!

Beispiel für Schadenersatz

- Pflegestufe II (ambulante Versorgung)
- Ø monatliche Kosten : 1.950 €
- gesetzl. Pflegeversicherung : 1.040 €
- Eigenanteil : 910 €

Zahldauer 15 Jahre (Lebenserwartung des zu Pflegenden)

$910 \text{ €} * 180 \text{ Monate} = 163.800 \text{ €} = \text{Schaden} = \text{Ihr VSH-Risiko !}$

Hätte der Kunde eine Pflegeabsicherung mit einem Tagegeld von rund 30 € abgeschlossen, so wäre u.U. dieser Eigenanteil nicht zu zahlen gewesen.

Diese Dinge sind Ihnen alle seit 2007 bekannt.

Hand aufs Herz – wer setzt sie konsequent in der Praxis um?

Nur $\frac{1}{3}$ der Maklerschaft, laut Experten.de bzw. versicherungsjournal.de vom 01. März 2011! !

$\frac{2}{3}$ der Makler leben auf einem Pulverfass !

- Ideen zur Regressminimierung:

- 1.

Konsequenter Einsatz von Maklerverträgen, mit der Einschränkung auf nur bestimmte Sparten oder Versicherungsarten.

Eine Erweiterung ist jederzeit im beiderseitigem Einvernehmen möglich.

2. Erstellung einer Dokumentation über den Workflow : Angebotsanfrage bis zum Abschluss

3. Dokumentation, dass man mit dem Kunden über das Thema gesprochen hat, dieser aber kein Angebot / Abschluss wünschte.

Für den Fall, dass es **keinen** schriftlichen Maklervertrag gibt (wohl konkludent schon, durch die Erteilung einer Maklervollmacht), sollte in der Beratungsdokumentation der Verzicht auf eine Beratung bzw. Beschränkung auf nur eine bestimmte Versicherung (z.B. Kfz-HP) vermerkt werden.

Versicherer haben ein Heer an Anwälten und Sachbearbeiter, die Bedingungen zu ihren Gunsten erarbeiten, und im Falle eines Prozesses des VN auf Leistung mit einem Vergleich rausgehen.

Wer zahlt die Differenz zum ursprünglichen eingeklagten Leistung?

In einschlägigen Seminaren für
Fachanwälte wird Seitens der Referenten
auf die enorme Haftungsträchtigkeit der
Arbeit von Vermittlern oft hingewiesen.

Und wer ist das schwächste Glied?

Im Zweifel:

SIE

Vielen Dank für's Zuhören & Mitmachen!

Rechtsanwalt
Jan Waßerfall
Quickborner Str. 78-80
13439 Berlin-Reinickendorf

Tel. 030-565 849 415

anwalt@wasserfall.com
www.wasserfall.com

Einen Newsletter gibt es auch, bei Bedarf einfach Mail an mich.

Vortrag gibt es auf meiner Homepage zum download.